

## **UNTERRICHTUNG**

durch die Landesregierung

**Stellungnahme der Landesregierung zum Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern**

**Berichtszeitraum Datenschutz: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**

**Berichtszeitraum Informationsfreiheit: 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021**

## **Allgemeines**

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI) hat für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 seinen Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz gemäß Artikel 59 der Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 seinen Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes gemäß § 14 des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) vorgelegt (Drucksache 8/710).

Die Pflicht der Landesregierung, dem Landtag innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Berichts ihre Stellungnahme zuzuleiten, ergibt sich aus § 21 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V) und § 14 Absatz 8 IFG M-V.

Wie auch bei früheren Tätigkeitsberichten verknüpft der Tätigkeitsbericht gemäß DS-GVO den Bereich des öffentlichen und des nicht öffentlichen Datenschutzes. Die Landesregierung geht, wie bei ihren Stellungnahmen zu den vorhergehenden Tätigkeitsberichten, auf die den privaten Datenschutz betreffenden Beiträge nicht ein, da für den nicht öffentlichen Bereich keine kompetenzrechtliche Zuständigkeit von Landesbehörden besteht.

Der Tätigkeitsbericht zum IFG M-V ist als Teil B des Gesamtberichtes enthalten.

Die Stellungnahme der Landesregierung ist auf etwaige Erläuterungen zum Fortgang behandelte Angelegenheiten fokussiert. Zudem werden gegebenenfalls abweichende Auffassungen dargelegt. Sie greift insbesondere die Ziffern des Berichts auf, die der LfDI mit Empfehlungen gegenüber der Landesregierung verbunden hat.

## **Einleitung**

Teil A des Tätigkeitsberichts, der sich mit dem Datenschutz befasst, blickt auf den Berichtszeitraum des Jahres 2021 und damit auf das dritte vollständige Kalenderjahr nach Geltung der DS-GVO zurück.

Die Landesregierung stimmt dem LfDI zu, dass dieser Berichtszeitraum und auch der Berichtszeitraum 2020/2021 für den Bereich Informationsfreiheit erneut wesentlich von der anhaltenden Corona-Pandemie geprägt war. Die Landesregierung hat bei der Bewältigung dieser Herausforderung die Handlungsfelder „Datenschutz“ und „Informationsfreiheit“ nicht aus dem Blick verloren. Sie stellt fest, dass – wie zu den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre – weit überwiegend eine große Übereinstimmung zwischen dem LfDI und der Landesregierung zu den relevanten Fragestellungen besteht.

**Teil A 17. Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum 2021****Zu A 1 Zahlen und Fakten**

Die Landesregierung begrüßt, dass der LfDI den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in der Beratung und Unterstützung und weniger in der Ergreifung repressiver Maßnahmen sieht.

**Zu A 3 Datenschutz und Bildung**

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des LfDI im Bereich der Förderung von Medienkompetenz in allen Bevölkerungsschichten und teilt dessen Auffassung, dass die Vermittlung von Datenschutzbewusstsein und Medienkompetenz/digitaler Kompetenz weiterhin eine notwendige Zukunftsaufgabe unseres Landes ist.

Die Landesregierung ist sich mit dem LfDI einig, dass der Grad der Medienkompetenz der Bürgerinnen und Bürger des Landes über den Grad ihrer Teilhabe und ihrer Selbstbestimmtheit in der digitalisierten Welt entscheidet. Sie sieht daher ebenfalls die diesbezügliche lebenslange Bildung als eine Kernaufgabe an.

Die Pandemie hat zusätzlich gezeigt, dass neben der Medienauswahl, -beschaffung und -bewertung auch die Bereitstellung von digitalen Plattformen und Hilfsmitteln sowie der sichere Umgang mit ihnen für alle Altersgruppen eine große Bedeutung erfährt.

Die Vermittlung von Medienkompetenz und Grundlagen des Datenschutzes ist daher auch eine zentrale Aufgabe der außerschulischen Bildung und damit ebenso Bestandteil des Aufgaben- und Angebotsspektrums in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen der (offenen) Jugendarbeit, der Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit im Sinne der §§ 11 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Schon nach der Zielrichtung des SGB VIII sind auch im Bereich der digitalen Medien Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie etwaige Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Dabei ist maßgeblich, die Fähigkeiten und Fertigkeiten von Kindern und Jugendlichen, Medien und ihre Inhalte den eigenen Zielen und Bedürfnissen entsprechend sachkundig, bewusst, verantwortungsvoll, sicher, selbstbestimmt und kreativ zu nutzen, zu stärken sowie digitale Teilhabe zu ermöglichen. Die Befähigung junger Menschen zu einer sozial verantwortlichen und reflektierten Handlungspraxis im Umgang mit der Internetnutzung und speziell der Nutzung sozialer Netzwerke ist dabei essentiell.

Der Vielschichtigkeit der Aufgabe entsprechend sind aber in diesem Prozess möglichst alle an der Bildung beteiligten Personen und Institutionen in möglichst allen Phasen zu involvieren.

### Zu 3.1 Projektberichte

#### Zu 3.1.1 Medienscouts MV – Jugend klärt auf

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des LfDI, im Rahmen des Projektes „Medienscouts M-V“ Schülerinnen und Schüler zu Experten für sicheres jugendliches Medienhandeln auszubilden. Sie hält die Ausbildung der Medienscouts für einen wertvollen Beitrag im Kanon der vielfältigen Bemühungen, Medienbildung über alle Bildungsketten und Altersgruppen in Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

In diesem Zusammenhang weist die Landesregierung darauf hin, dass der neue Landesjugendplan, der zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, die eigenständigen Förderschwerpunkte „Kinder- und Jugendbeteiligung“ und „Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit“ enthält. Damit wird bei der Umsetzung eigener Projekte im Bereich der Jugend-, Jugendverbands- und Jugendsozialarbeit die digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigt und angesichts fortschreitender Mediatisierung die Medienkompetenz und -sicherheit gestärkt.

Durch den neuen Förderschwerpunkt „Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit“ sollen perspektivisch medienpädagogische Projekte initiiert werden, die Fragen der pädagogischen Bedeutung von Medien in den Nutzungsbereichen Freizeit, Bildung oder Beruf beinhalten und dort ansetzen, wo Medien als Mittel der Information, Beeinflussung, Unterhaltung, Unterrichtung und Alltagsorganisation Relevanz für die Sozialisation junger Menschen haben. Insbesondere sollen hier Projekte in den Blick genommen werden, die

- Kindern und Jugendlichen Medienkompetenz und/oder Mediensicherheit sowie Möglichkeiten digitaler Teilhabe direkt vermitteln,
- über Medienkompetenz und/oder Mediensicherheit sowie digitale Teilhabe informieren sowie
- die Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Fachkräften der Jugendhilfe, insbesondere in Bezug zur Medienpädagogik zum Gegenstand haben.

Darüber hinaus hat sich die Landesregierung insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche in ländlichen Räumen des Flächenbundeslandes Mecklenburg-Vorpommern und der damit einhergehenden Einschränkungen der sozialen Teilhabe junger Menschen bereits im vergangenen Jahr das Ziel gesetzt, mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ verstärkt die Medienkompetenzbildung in den Fokus zu rücken.

So wurde beispielsweise im Jahr 2022 nunmehr bereits zum zweiten Mal in Folge mit den Mitteln des Aktionsprogramms bei der Bildungsstätte Schabernack e. V. die Fortbildungsreihe „Medienpädagogisch fit für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“ für pädagogische Fachkräfte initiiert.

In diesem Fortbildungsprogramm wird methodisches Wissen zur Stärkung der Medienkompetenz junger Menschen im pädagogischen, technischen und rechtlichen Umgang mit Medien vermittelt. Die Teilnehmenden werden mit den Medienwelten von Kindern und Jugendlichen vertraut gemacht. Dadurch sollen eine professionelle medienpädagogische Haltung entwickelt und die eigenen Medienkompetenzen der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und gefördert werden.

Ziel ist, dass die pädagogischen Fachkräfte Medienentwicklungen kritisch analysieren und die damit verbundenen technischen, ethischen, rechtlichen und ökonomischen Grundlagen reflektieren können. Sie lernen, die Mediennutzung von jungen Menschen im Hinblick auf ihre Sozialisation einzuschätzen. Die Fachkräfte eignen sich Wissen an, um Medien und deren Nutzung mit Kindern und Jugendlichen zu thematisieren und auch methodisch in ihrer Arbeit zu nutzen. Sie erwerben somit spezifische Kompetenzen, um medienpädagogische Tätigkeiten im eigenen Arbeitsfeld anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Die Förderung des Fortbildungsangebotes durch das Land soll auch im Jahr 2023 fortgesetzt werden.

### **Zu 3.1.2 Medienguides MV – Eltern, Medien, Kompetenz**

Gemäß einer Analyse der Medienbildungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die von der Universität Greifswald vorgenommen wurde, bestehen die größten Defizite an Bildungsangeboten – bei gleichzeitig hohem Bedarf – bei der Gruppe der Eltern. Die Landesregierung begrüßt daher das innovative Projekt „Medienguides MV – Eltern, Medien, Kompetenz“, bei welchem die Beteiligten ein extra auf Eltern zugeschnittenes Projekt umsetzen.

### **Zu 3.1.3 TEO – Tage ethischer Orientierung: protect privacy – „Mein Klick, meine Verantwortung?!“**

Die Landesregierung begrüßt auch hier das Engagement des LfDI bei der Umsetzung des Moduls „protect privacy – mein Klick, meine Verantwortung“ im Rahmen der Tage der ethischen Orientierung.

### **Zu 3.1.4 Fazit zu den Bildungsprojekten**

Medienprojekten ist generell eigen, dass sie einen hohen technischen, aber auch insbesondere einen hohen personellen Aufwand bei deren Vorbereitung und Umsetzung implizieren. Vor diesem Hintergrund hält die Landesregierung das große Engagement aller Beteiligten für richtig, die die hier aufgezeigten Bildungsprojekte erst möglich machen, und dankt allen Akteuren ausdrücklich.

Die Landesregierung möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass auch die Landeszentrale für politische Bildung künftig noch stärker Medienbildung als Teil der politischen Bildung in den Blickpunkt und eine koordinierende Rolle für den Bereich Medienkompetenz wahrnehmen wird.

**Zu 3.2 Netzwerk „Medienaktiv M-V“**

Die Landesregierung dankt den Mitarbeitenden des LfDI für die Planung und konzeptionelle Ausgestaltung sowie die Koordinierung der Aktivitäten des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“. Dieser Dank gebührt auch allen anderen Beteiligten für ihre Mitarbeit. Die Arbeit des Netzwerkes ist ein wichtiger Bestandteil der Medienlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Die Aktivitäten des Netzwerkes „Medienaktiv M-V“ werden künftig auch durch die Landeszentrale für politische Bildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt. Dazu wird eine enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk angestrebt.

**Zu 3.3 Die „Arbeitsgruppe Medienkompetenz“**

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass die außerschulische Medienkompetenzförderung in Mecklenburg-Vorpommern als Flächenland eine dezentrale Struktur benötigt, um den Bürgerinnen und Bürgern die Vermittlung von Medien- und digitalen Kompetenzen flächendeckend zu ermöglichen.

Die Landesregierung betont, hier auch weiterhin ihre Expertise einzubringen. Hierzu halten die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag bereits Folgendes fest: „Durch Neuordnung und Bündelung der im Land vorhandenen Kompetenzen in einem Landesmedienkompetenzzentrum mit dezentralen Angeboten sollen digitale Kompetenzen entlang der Bildungskette noch besser als bisher entwickelt und durch verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Film- und Medienförderung Synergieeffekte erzielt werden.“

Die Landesregierung weist aber auch darauf hin, dass die Tätigkeit der „Arbeitsgruppe Medienkompetenz“ darauf ausgerichtet war, „ein konsensfähiges Konzept (...) zur Neustrukturierung der Medienkompetenzförderung (...) zusammenzustellen“ (so auch die Darstellung im Tätigkeitsbericht). Diese Aufgabenstellung wurde mit dem Ergebnis eines Gutachtens erfüllt, welches wiederum Grundlage für ein Konzept der Landesregierung wurde. Dieses Konzept entspricht der Vorgabe des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/5301).

Die mit den Landtagswahlen veränderten Ressortzuschnitte und damit verbundenen Umstrukturierungen innerhalb der Landesregierung und hier insbesondere die erfolgte Übertragung der Verantwortung für den Bereich Medienkompetenz an das neu errichtete Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten haben leider zu einer zeitlichen Verzögerung geführt. Zwischenzeitlich wurden schon erste Gespräche der Verantwortlichen, der Landeszentrale für politische Bildung und der Medienanstalt hierzu geführt. Die Landeszentrale für politische Bildung wird seitens der Landesregierung diesen Prozess weiter aktiv begleiten und mit allen Akteuren offen kommunizieren.

## **Zu A 4 Technik und Organisation**

### **Zu 4.1 Die elektronische Akte 2.0 (eAkte)**

Dass der LfDI die Einführung der elektronischen Akte begleitet, wird von der Landesregierung, auch im Rahmen des Datenschutzansatzes „Privacy by Design“, ausdrücklich begrüßt. Die frühzeitige Einbindung und Begleitung der Pilotbehörden durch den LfDI erlauben zielgerichtete und strukturierte Abstimmungsprozesse. Die Landesregierung sieht dabei genauso wie der LfDI die Notwendigkeit der konsequenten Trennung von Datenbeständen und Zugriffsrechten. Diese Anforderung kann zu einer sehr weitgehenden Mandantentrennung führen. Wie genau die Anforderungen von Datenschutz und Informationssicherheit umgesetzt werden, wird die Landesregierung in enger Abstimmung u. a. mit dem LfDI festlegen.

Insbesondere in der Landespolizei muss auf Basis gesetzlicher Vorgaben bis zum Jahr 2026 die elektronische Akte in Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten eingeführt werden. Dabei ist eine umfangreiche Integration in die polizeiliche Vorgangsbearbeitung unerlässlich. Hierbei nimmt die Landesregierung die umfangreiche Expertise des LfDI dankend in Anspruch.

### **Zu 4.2 Meldungen von Datenpannen – Ransomware Attacken**

Die Landesregierung hat ebenfalls eine gestiegene Anzahl an Ransomware-Vorfällen festgestellt. Gerade kleinere Organisationen können den Aufwand aber kaum leisten, um sich effektiv und dauerhaft gegen Ransomware-Attacken zu schützen. Einerseits fehlen personelle Ressourcen, andererseits stehen gerade auch kleinere Organisationen vor den notwendigen finanziellen Herausforderungen. Die Landesregierung unterstützt daher die Kommunalverwaltung über das sogenannte „CERT-Portal“<sup>1</sup> mit entsprechenden Warnmeldungen und Handreichungen zum Umgang bei Ransomware-Vorfällen und steht Betroffenen auch aktiv zur Seite.

Die Landesregierung nimmt aber auch die Anmerkungen des LfDI dankend zur Kenntnis. Insbesondere die Empfehlung, für eine Stärkung der IT-Sicherheit im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Bereich Sorge zu tragen, wird von der Landesregierung ausdrücklich unterstützt. Sie entspricht dem bereits bestehenden beziehungsweise geplanten Vorgehen der Landesregierung zum Beispiel bei der Bekämpfung von Cybercrime.

Durch die frei von staatlichen Grenzen mögliche Nutzung des Internets zielen Straftäter und kriminelle Gruppierungen aus der gesamten Welt unter anderem auch auf Opfer innerhalb Deutschlands ab und bestimmen in zunehmendem Maße auch die Lage in unserem Bundesland. Innerhalb unseres Landes hinlänglich bekannt und in seinen Auswirkungen erheblich sind vor allem die Angriffe auf die Serverstrukturen der kommunalen IT-Dienstleister im Raum Schwerin. Die betroffenen Kommunen waren für längere Zeit nicht beziehungsweise nur im Notbetriebsmodus erreichbar.

Die Landesregierung hat auf die Entwicklungen der vergangenen Jahre reagiert und prüft die bestehenden technischen, organisatorischen und infrastrukturellen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen weiter auf ihre Wirksamkeit. Hierbei müssen immer wieder neue Maßnahmen aufgrund der sich stets ändernden Bedrohungslage entwickelt und implementiert werden.

---

<sup>1</sup> CERT – Computer Emergency Response Team

Hierzu gehören die fortlaufende Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung, eine konsequente Umsetzung und Aufrechterhaltung eines Sicherheitsniveaus unter anderem im Landesdatennetz CN LAVINE sowie der Ausbau des CERT M-V, welches für die Koordinierung und Unterstützung bei der Bearbeitung von ressortübergreifenden IT-Sicherheitsvorfällen mit möglichen Auswirkungen auf die landesweite IT-Infrastruktur zuständig ist.

Die Maßnahmen der Landesregierung werden flankiert durch umfangreiche Maßnahmen in der Landespolizei. Die materiell-technische und personelle Ausstattung der Landespolizei wurde in den vergangenen Jahren angepasst und muss fortlaufend vorangetrieben werden. Seit 2011 existiert mit der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime M-V (ZAC M-V) ein kompetenter Ansprechpartner bei der Polizei. Die ZAC M-V sind miteinander vernetzte polizeiliche Kontaktstellen des Bundes und der Länder, die speziell für Unternehmen sowie öffentliche und nicht öffentliche Institutionen eingerichtet worden sind und diesen als zentraler Ansprechpartner (SPoC) im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Die ZAC M-V ist im Cybercrime-Dezernat des Landeskriminalamtes M-V (LKA M-V) eingerichtet.

Neben der Tätigkeit der ZAC M-V erfolgen im Rahmen der vorgelagerten Gefahrenabwehr durch die Landespolizei umfangreiche Maßnahmen zur Prävention von Cybercrime.

Besonders hervorzuheben ist auch die Sicherheitspartnerschaft M-V, welcher neben dem LKA M-V die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Allianz für Sicherheit in der Wirtschaft Norddeutschland e. V. sowie viele andere Unternehmen und Verbände des Landes angehören. Hauptziel der Sicherheitspartnerschaft ist es, umfassende Informationsangebote zu Kriminalitätsfeldern und sicherheitsrelevanten Themen in Mecklenburg-Vorpommern bereitzustellen. Die Sicherheitspartnerschaft bietet aktuelle und themenorientierte Beratung und weist auf Gefahrenpotenzial hin. Dadurch wird das Sicherheitsgefühl von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen gestärkt und die Handlungssicherheit im gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben erhöht.

All diese Maßnahmen tragen letztendlich wesentlich zum Schutz personenbezogener Daten und der Vermeidung von sogenannten „Datenpannen“ bei.

#### **Zu 4.3 Arbeitsgruppe Microsoft 365 der Datenschutzkonferenz**

Die Landesregierung setzt cloudbasierte Dienste von Microsoft nur in wenigen Behörden beziehungsweise Bereichen ein. Zur Frage, ob und wie cloudbasierte Dienste von Microsoft datenschutzgerecht eingesetzt werden können, finden Prüfprozesse oder bereits ein Austausch mit dem LfDI statt. Die Landesregierung weist auch darauf hin, dass Microsoft seine vertraglichen Regelungen insbesondere zur Datenverarbeitung im Jahr 2021 angepasst hat. Die Auffassung der Datenschutzkonferenz bezieht sich noch auf die Regelungen zum Stand 2020.

#### **Zu 4.4 Das TTDSG und die Einwilligung in das Setzen von Cookies**

Die Landesregierung nimmt die Hinweise des LfDI zum Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetz zur Kenntnis. Die Landesregierung ist selbstverständlich der Auffassung, dass regelmäßig die Aktualität und die Anforderungen der im Verantwortungsbereich liegenden Websites auf deren Konformität hinsichtlich der Einhaltung entsprechender Vorgaben und Gesetze zu prüfen sind.



#### **Zu 4.5 Offene E-Mail-Verteiler**

Die Landesregierung sensibilisiert regelmäßig ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf datenschutzgerechtes Handeln. Nichtsdestotrotz nimmt die Landesregierung die Hinweise des LfDI zu den Datenschutzaspekten von offenen E-Mail-Verteilern zur Kenntnis und wird in diesem Bereich erneut darauf hinweisen.

#### **Zu 4.6 Einsatz von Videokonferenzsystemen**

Die Landesregierung und der LfDI stehen in aktuellem Austausch über den Einsatz datenschutzkonformer Videokonferenzsysteme.

#### **Zu A 5 Datenschutz in verschiedenen Rechtsgebieten**

##### **Zu 5.1 Öffentliche Verwaltung, Polizei- und Ordnungswesen**

###### **Zu 5.1.1 Notwendigkeit der Einhaltung der Informationspflichten**

Die Landesregierung sensibilisiert regelmäßig ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus nutzt die Landesregierung bereits seit Geltung der DS-GVO entsprechende einheitliche Vorlagen, die ständig überprüft und, wenn nötig, auch angepasst werden.

###### **Zu 5.1.3 Bußgelder gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte**

Mit Blick auf die genannte Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Rostock hat die Landesregierung Maßnahmen eingeleitet, um die in dem Urteil aufgestellten Kriterien umzusetzen. Es wurde ein umfangreicher Stufenplan zur Umsetzung von technischen Maßnahmen mit dem Ziel der Verhinderung unberechtigter Abfragen in polizeilichen Datenbanken entwickelt. Kleinere Maßnahmen konnten bereits kurzfristig umgesetzt werden, wie beispielsweise die Verkürzung des automatischen Sperrbildschirms oder die Programmierung eines Pop-Up-Fensters, welches bei jedem Start ausgewählter polizeilicher Fachanwendungen eingeblendet wird und einen datenschutzrechtlichen Hinweis enthält. Auch im Bereich des Belehrungswesens sind Änderungen vorgenommen worden. Weiterhin befindet sich ein Entwurf einer Rahmendienstanweisung zur Protokolldatenauswertung in der Abstimmung, welche ebenfalls die in dem genannten Urteil entwickelten Kriterien berücksichtigt. Ziel ist es, zeitnah in allen Polizeibehörden ein einheitliches Vorgehen bei der Protokolldatenauswertung zu implementieren. Weitere technische und organisatorische Maßnahmen sind geplant und werden fortgeschrieben.

##### **Zu 5.2 Schulwesen**

###### **Zu 5.2.1 Projekt „Integriertes Schulmanagement-System“ (Projekt ISY)**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des LfDI dankend zur Kenntnis. Die Projektgruppe ISY beabsichtigt, den Empfehlungen des LfDI auch weiterhin zu folgen und den gemeinsamen Austausch zum Projekt „Integriertes Schulmanagement-System“ fortzuführen.

### **Zu 5.2.2 Überwachung von Fahrradständern an einer Schule**

Die Landesregierung nimmt die Ausführungen des LfDI zur Kenntnis. In dieser Sache liegt die Entscheidung zur Überwachung von Fahrradständern oder Einrichtung alternativer Flächen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schulträgers.

### **Zu 5.3 Verkehrswesen**

#### **Zu 5.3.1 Voraussetzungen von Übermittlungssperren bezüglich personenbezogener Daten im Verkehrsregister**

Wie im aktuellen Tätigkeitsbericht bereits dargelegt, sind Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern gemäß § 41 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) nur unter bestimmten Voraussetzungen und nur in absoluten Ausnahmefällen einzutragen. So sind Übermittlungssperren auf Antrag einer betroffenen Person anzuordnen, wenn diese glaubhaft machen kann, dass durch die Übermittlung der Daten ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt würden.

Die Anwendung des § 41 Absatz 2 StVG stellt damit bei Privatpersonen sowohl auf einen Antrag als auch auf eine individuelle Prüfung der Gefährdung ab. Um einen einheitlichen Vollzug der Vorschrift durch die jeweils zuständige Zulassungsbehörde im Land zu gewährleisten, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1993 die hier gegenständliche Verwaltungsvorschrift durch den Wirtschaftsminister erlassen. Damit die zuständige Behörde die Gefährdungssituation hinreichend sicher bewerten kann, sind die Gründe dafür konkret darzulegen. Da es sich bei dieser Bewertung regelmäßig um Lebenssachverhalte handelt, die gänzlich andere als die von den Zulassungsbehörden in der täglichen Arbeit sonst zu behandelnden fachlichen Fragen betreffen, ist die zur Prüfung der individuellen Gefährdung vorgesehene Abfrage einer fachlich insoweit kompetenten Behörde durchaus geboten und verhältnismäßig. Dem Schutzzgedanken des § 41 StVG steht dabei nicht entgegen, dass diese geforderte Glaubhaftmachung der individuellen Gefährdung der betroffenen Person mittels Auskunft des LKA M-V beizubringen ist. Ziel dieser Regelung ist es ferner, einer möglichen inflationären Anzahl von Übermittlungssperren in den Fahrzeugregistern vorzubeugen und damit den restriktiven Charakter dieser Anordnung zu unterstreichen. Dass der Grundsatz der Glaubhaftmachung einer individuellen Gefährdung durch einen pauschalen Hinweis auf die Mitgliedschaft beziehungsweise Mitarbeit in Vereinen oder anderen Organisationen zu ersetzen wäre, ist dem Gesetz dabei nicht zu entnehmen. Dies gilt jedenfalls, solange das LKA M-V die Mitgliedschaft in entsprechenden Vereinen beziehungsweise Organisationen nicht pauschal als eine individuelle Gefährdung in diesem Sinne einstuft.

Die in Rede stehende Beschwerdeführerin weigerte sich mehrfach und ausdrücklich, die geforderte Gefährdungsüberprüfung durch das LKA M-V beizubringen. Als Folge dieser fehlenden Einschätzung konnte ein etwaig bestehender Anspruch auf Einrichtung einer Übermittlungssperre gemäß § 41 Absatz 2 StVG durch die zuständige Behörde nicht beschieden werden.

Dennoch wurde das Anliegen der Petentin zum Anlass genommen, den Erlass aus dem Jahr 1993 in Gänze einer Prüfung zu unterziehen und dabei insbesondere Augenmerk darauf zu legen, inwieweit aktuelle Tendenzen der gesellschaftlichen und Rechtsentwicklung in Deutschland darin stärker ihren Niederschlag finden sollten. Im Ergebnis wurde der gegenständliche Erlass einer Überarbeitung unterzogen. Die Neufassung wurde den zuständigen Behörden am 20. Juli 2022 zugeleitet.

Darüber hinaus stehen das Verkehrs- und das Innenressort der Landesregierung im Austausch, um die Regelung beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch künftig bedarfsgerecht anzupassen.

### **Zu 5.3.2 Verkehrsregisterabfragen auf „Vorrat“**

Die Darstellung des LfDI, dass in einigen Fällen bereits mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens eine Verkehrszentralregisterabfrage beim Fahrerlaubnisregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zum Punktstand einer Halterin oder eines Halters durchgeführt worden ist, ohne dass diese oder dieser bereits als Täterin oder Täter identifiziert wurde, ist zutreffend. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern hat die zuständigen Ordnungsbehörden mit E-Mail vom 30. September 2021 als Fachaufsichtsbehörde daher darauf hingewiesen, dass diese Praxis mit datenschutzrechtlichen Regelungen nicht vereinbar ist. Die Ordnungsbehörden wurden angewiesen, eine Fahreignungsregister-Abfrage künftig erst dann durchzuführen, wenn ein konkreter Verdacht gegen eine Fahrzeugführerin oder einen Fahrzeugführer besteht und wenn diese oder dieser als Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer identifiziert wurde.

## **Zu 5.5 Sonstiges**

### **Zu 5.5.2 Umfang der Auskunftserteilung nach Art. 15 DS-GVO**

Die Landesregierung nimmt die Hinweise des LfDI zur Kenntnis. Sie verweist in diesem Zusammenhang aber auf die jüngsten veröffentlichten sogenannten Guidelines des European Data Protection Board (Europäischer Datenschutzausschuss – EDSA)<sup>2</sup>. In diesen Leitlinien des EDSA wird bei der Ausgestaltung des Auskunftsanspruchs von der Anwendung eines – hier so aus dem Englischen übersetzten – Stufenverfahrens ausgegangen (oder auch „mehrschichtiger Ansatz“ – „use of a layered approach“/aus den Guidelines). Insofern sieht sich die Landesregierung in ihrer Rechtsauffassung aus der letzten Stellungnahme zum vorherigen Tätigkeitsbericht des LfDI bestätigt, in welchem die Landesregierung, verkürzt gesagt, den Behörden empfiehlt, bei einem Auskunftsersuchen nach Artikel 15 DS-GVO in einem ersten Schritt zunächst eine Übersicht der bei dieser Behörde verarbeiteten personenbezogenen Daten herauszugeben. Diese Informationen reichen nach bisher gemachten Erfahrungen der Landesregierung den Antragstellenden in den überwiegenden Fällen bereits aus, um ihr Recht auf Kontrolle über die bei einer Behörde verarbeiteten personenbezogenen Daten umfassend und wirksam geltend machen zu können. Erst in einem möglichen anschließenden Schritt wird in Einzelfällen geprüft, ob nicht doch nur die Übersendung einer physischen Kopie eines Originals dieses Kontrollrecht gewährleisten kann.

---

<sup>2</sup> Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access version 1.0/Leitlinien 01/2022 zu den Rechten betroffener Personen – Auskunftsrecht Version 1.0 – angenommen am 18. Januar 2022

Zur rechtssicheren Bewertung, wie der Begriff „Kopie“ im Sinne des Artikels 15 DS-GVO zu verstehen ist, gibt es außerdem zahlreiche Vorlageentscheidungen deutscher (und mitgliedstaatlicher) Gerichte an den Europäischen Gerichtshof<sup>3</sup>.

Die Landesregierung weist daher darauf hin, dass sie bis zu der zum Ende des Jahres vom EDSA angekündigten finalen Fassung der Guidelines und bis zur Entscheidung des Europäischen Gerichtshof zu den Vorlageentscheidungen an ihrer Verfahrensweise festhalten wird.

## **Teil B 8. Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum 2020/2021**

### **Zu B 7 Weiterentwicklung des IFG M-V zu einem modernen Transparenzgesetz**

Die Landesregierung prüft derzeit zum einen die Rahmenbedingungen für eine Evaluierung des IFG M-V. Zum anderen befasst sie sich mit der Frage, wie der Evaluierungsprozess gestaltet werden kann (sowohl hinsichtlich der inhaltlichen Themen als auch hinsichtlich der einzubeziehenden Stakeholder). Die Landesregierung nimmt die Vorschläge des LfDI und das Angebot, beim Evaluierungsprozess mitzuwirken, zur Kenntnis und wird ihm selbstverständlich Gelegenheit geben, seine Erfahrungen im weiteren Verlauf in diesen Prozess einzubringen. Die Frage, wie das IFG M-V weiterentwickelt werden kann, wird dann in Kenntnis der Evaluierungsergebnisse zu entwickeln sein.

### **Zu B 8 Zuständigkeit in Bezug auf die Einhaltung des Umweltinformationsrechts**

Der Empfehlung des LfDI, dessen Zuständigkeit auch auf die Einhaltung des Umweltinformationsrechts zu erstrecken, kann die Landesregierung nicht entsprechen.

Der wiederholt vom LfDI formulierte Wunsch nach Übertragung von Überwachungsaufgaben des Landes-Umweltinformationsgesetzes (LUIG M-V) auf dessen Behörde nach dem Muster des IFG M-V soll der Vereinheitlichung der Transparenzgesetze sowie der Schaffung eines niederschweligen und bürgernahen Zugangs zu einem Ansprechpartner in Streitfällen im Umgang mit LUIG-Anträgen dienen. Dem steht aus Sicht der Landesregierung der erhöhte Verwaltungsaufwand (vergleiche Stellungnahmepflicht nach § 14 Absatz 3 Satz 2 und 6 IFG M-V) bei ohnehin knapp bemessenen Personalressourcen sowie dem schon bislang nicht ausreichend abgedeckten Beratungs- und Schulungsbedarf der Verwaltungen gegenüber.

Der LfDI verweist auf die Erfahrungen des Bundes (u. a. UBA-Studie<sup>4</sup>) und anderer Bundesländer. Unerwähnt bleibt hingegen, dass derzeit nur der Bund selbst und lediglich sieben von 16 Bundesländern überhaupt durch eigene gesetzliche Regelungen (Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz durch eigene Regelungen sowie Brandenburg, Bremen, Hamburg, Berlin und Sachsen-Anhalt lediglich durch dynamische Verweisung auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes) die Übertragung der Überwachungsaufgaben für den Bereich des Umweltinformationsrechts auf die jeweiligen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit geschaffen haben. Die Mehrheit der Bundesländer steht dem also kritisch gegenüber (vergleiche auch Bundesratsdrucksache 567/1/20 vom 23. Oktober 2020).

<sup>3</sup> z. B. BGH, Beschluss vom 29. März 2022, IV ZR 1352/20; hierzu auch Kartheuser, ITRB 2022, 173f

<sup>4</sup> „Evaluation des Umweltinformationsgesetzes (UIG) – Analyse der Anwendung der Regelungen des UIG und Erschließung von Optimierungspotentialen für einen ungehinderten und einfachen Zugang zu Umweltinformationen“, in: UBA-Texte 235/2020

Darüber hinaus räumt der LfDI seinerseits ein, dass er bereits für den Bereich des IFG M-V aus Kapazitätsgründen keine ausreichenden Möglichkeiten für Schulungen der Verwaltungen anbieten könnte (vergleiche Bericht Teil B, Ziffer 6, Seite 31).

Selbst wenn der Wunsch nach einem niederschweligen und bürgernahen Zugang zu einem Ansprechpartner in Streitfällen im Umgang mit LUIG-Anträgen mit dem Bedarf an Beratung und Unterstützung der informationspflichtigen Stellen tatsächlich verknüpft werden könnte, bleibt die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen.

Ein auch vom europäischen Normengeber verlangter effektiver Rechtsschutz<sup>5</sup> ist bereits durch § 3 LUIG M-V in Verbindung mit § 6 Absatz 1, 3 und 4 UIG, § 4 LUIG M-V (Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges) gewährleistet. Neben der Möglichkeit der Klage ist auch ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zulässig und auch unter Berücksichtigung der Kostenfrage niederschwellig möglich und nicht einmal zwingende Voraussetzung für eine Klage (vergleiche § 3 LUIG M-V in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 UIG). Den zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben zu effektivem Rechtsschutz ist somit ausreichend Rechnung getragen.

Die informationspflichtigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern sind im Wesentlichen auf behördeneigene Auslegungsleitfäden, (eigene) Mustervorlagen für Bescheide und gegebenenfalls behördeninterne zentrale Auskunftspersonen innerhalb der Behörde angewiesen.

Aus Sicht der Landesregierung ist nicht plausibel, inwieweit mit der Übertragung von Überwachungsaufgaben des LUIG M-V auf den LfDI Sorge für eine einheitliche Anwendung durch alle Landes- und Kommunalbehörden des Landes getragen, erforderlicher Schulungs- und Fortbildungsbedarf abgedeckt werden könnte und nicht zuletzt dies auch zu einer Entlastung der Gerichte führen würde.

#### **Zu B 9 Gebühren für die Erteilung von Informationen nach dem IFG M-V**

Die Landesregierung plant bereits seit längerem die Novellierung der Informationskostenverordnung (IFGKostVO M-V). Eine Entscheidung, wie zukünftig eine Gebührenerhebung für Leistungen nach dem IFG M-V aussehen könnte, wird aber zum einen davon abhängen, wie sich das Stammgesetz (IFG M-V) zukünftig entwickeln wird, und zum anderen, wie die Rechtsprechung zur sogenannten Gebührenkappungsgrenze fortentwickelt wird. Derzeit steht noch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Informationsgebührenverordnung des Bundes aus. Hier geht es im Wesentlichen um die Frage, wie eine solche Gebührenkappungsgrenze gleichzeitig dem Transparenzbegehren des Informationsberechtigten auf der einen Seite und dem Gleichheitsgrundsatz bei der Gebührenerhebung auf der anderen Seite Rechnung tragen kann und ob diese Kappungsgrenze, die es auch in der IFGKostVO M-V gibt, grundsätzlich zulässig ist.

---

<sup>5</sup> vgl. Artikel 4 der Richtlinie 90/313/EWG vom 7. Juni 1990, ABl. L 158 vom 23. Juni 1990, S. 56 bis 58, Artikel 19 der Richtlinie 2003/4/EG (UIRL) vom 28. Januar 2003, ABl. L 41 vom 14. Februar 2003, S. 26 bis 32, Aarhus Konvention betreffend den Zugang zu Umweltinformationen und den diesbezüglichen Rechtsschutz

**Zu B 10 Aufgaben und Lösungen vergangener Abschlussprüfungen**

Den Schulen des Landes werden die Altprüfungsaufgaben regelmäßig im geschützten Bereich des Intranets, konkret im Schulportal sowie über das Lernmanagementsystem „itslearning“, bereitgestellt. Dies ermöglicht die rechtssichere Prüfungsvorbereitung der urheberrechtlich geschützten Altprüfungen im unterrichtlichen Kontext.

Für die individuelle Prüfungsvorbereitung stehen zudem Musteraufgaben zur Verfügung, die auf dem Bildungsserver M-V öffentlich zugänglich sind.

Anfragen, die etwa über das Portal „fragdenstaat.de“ unter Berufung auf das IFG M-V in Bezug auf die Bereitstellung von Prüfungsaufgaben gestellt werden, werden zunächst formal geprüft, sukzessive bearbeitet und beschieden. Teil dieser Prüfung ist unter anderem auch eine Beschreibung der Nutzung der gewünschten Prüfungsaufgaben im Sinne von § 10 Absatz 2 IFG M-V, um deren kommerzielle Nutzung ausschließen zu können.

**Zu B 11 Kassenärztliche Vereinigung verweigert Herausgabe von Zahlen zu Borreliosebehandlungen**

Der Landesregierung ist das Urteil des Verwaltungsgerichtes Schwerin bekannt. Die Kassenärztliche Vereinigung hat dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport gegenüber erklärt, dass die Verpflichtung zur Auskunft entsprechend umgesetzt wird.

**Zu B 12 Warum muss die Bescheidung eines Antrages so lange dauern?**

Im Zuge des Landeserntedankfestes und der Highlightwoche 2019 in der Gemeinde Hiddensee kam es zu Unstimmigkeiten, die die untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen in ihrer Zuständigkeit zur Prüfung übernommen hatte. Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wurde daraufhin mit einem Sonderprüfauftrag im Eigenbetrieb der Gemeinde tätig. Dieser Prüfbericht kam unter anderem zu dem Schluss, dass zum Teil erhebliche organisatorische und fachliche Mängel in der Arbeit der Gemeinde vorlägen. Auch wurden zwischenmenschliche Probleme in der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind Landkreis und Amt sensibilisiert, die Gemeinde und den Eigenbetrieb in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und zu begleiten sowie die aufgezeigten Mängel zeitnah abzustellen.

**Zu B 14 Reicht eine eingescannte Unterschrift bei einer Antragstellung aus?**

Die Thematik des schriftlichen Antrages nach § 10 IFG M-V sorgt immer wieder für Anfragen und Diskussionsbedarf. Daher kann die Landesregierung auch nachvollziehen, dass die Zwecke dieser Regelung für einzelne Antragsteller nicht immer nachvollziehbar erscheinen. Denn gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V ist ein Antrag auf Informationszugang schriftlich oder zur Niederschrift an eine Behörde zu richten. Gleichzeitig ist gemäß § 1 Absatz 1 IFG M-V Zweck des Gesetzes aber nicht nur der freie Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Immanent ist auch die mögliche Verbreitung der Informationen, wenn sie zur Verfügung gestellt wurden. Aus Sicht der Landesregierung kann die Regelung eines schriftlichen Antrages – zumindest bei einfachen Anträgen – daher nicht dem Zweck dienen, den Antragsteller bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zu identifizieren. Nichtsdestotrotz

hält die Landesregierung daran fest, dass ein schriftlicher Antrag mit einer Unterschrift zu versehen ist. Die Landesregierung will damit sichergehen, dass sich hinter einem Antrag auch wirklich eine natürliche Person verbirgt und nicht etwa ein programmierter Bot. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Landesregierung den öffentlichen Stellen, in eigener Verantwortung zu prüfen, ob nur eine physische handschriftliche Originalunterschrift oder aber auch ausnahmsweise mal eine eingescannte Unterschrift von der öffentlichen Stelle als ausreichend erachtet wird, um diese Zwecke zu gewährleisten.

Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Auffassung der Landesregierung, dass spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung eines ordnungsgemäßen Bescheides (zum Beispiel bei schwierig gelagerten Fällen, ablehnenden Bescheiden, Gebührenbescheiden oder Drittbeteiligungsverfahren) ein handschriftlich unterschriebener Antrag und eine zustellungsfähige Adresse vorliegen müssen.

Zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens kommt es daher sehr wohl darauf an, die antragstellende Person identifizieren zu können. Im Rahmen der Evaluierung des IFG M-V wird die Landesregierung voraussichtlich auch die Regelung zur schriftlichen Antragstellung hinterfragen.

### **Zu B 16 Gebühren bei vermeintlich einfachen Auskünften**

Die Landesregierung geht davon aus, dass die IFGKostVO M-V entsprechend ihrer Regelungen angewendet wird und einfache Auskünfte daher gebührenfrei erteilt werden.

Der Landesregierung ist der geschilderte Fall nicht im Detail bekannt. Sie gibt aber zu bedenken, dass aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Drittbeteiligungsverfahren durchaus angemessen sein kann, auch wenn es „nur“ um Zahlenmaterial geht. Dies gilt nämlich dann, wenn es sich lediglich um nur eine Einrichtung handelt und das Zahlenmaterial so geringe Zahlen enthält, dass eine Identifizierung von Personen hinter den Zahlen nicht ausgeschlossen werden kann. Die allgemeine Darstellung im Tätigkeitsbericht, die so interpretiert werden könnte, dass es sich bei der Herausgabe von Zahlenmaterial per se um einfache nicht personenbezogene Daten handle, kann die Landesregierung daher nicht unkommentiert lassen. Entscheidend ist aus ihrer Sicht vielmehr, wie die herauszugebenden Zahlen aggregiert sind.

Darüber hinaus ist die Landesregierung der Auffassung, dass der im Tätigkeitsbericht geschilderte Fall, so wie er dort wiedergegeben ist, nur wenig geeignet erscheint, um eine Gebührenfreiheit bei einfachen Auskünften grundsätzlich zu betrachten. Fraglich ist, was nach jeweiliger Anschauung eine „einfache“ Auskunft ist.

Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung ist eine einfache Auskunft „... eine solche, bei deren Erteilung lediglich ein unerheblicher Verwaltungsaufwand anfällt“<sup>6</sup>. Gemeint sind Auskünfte, die sich auf wenige, genau bestimmte und ohne erhebliche Recherche zu ermittelnde Informationen beschränken. Das hängt von der inhaltlichen Beschaffenheit der Auskunft ab, nicht von deren textlicher Länge. Sobald die Auskunft auf einer umfassenden beziehungsweise erschöpfenden Befassung mit dem Gegenstand der Anfrage beruht und erheblichen Bearbeitungsaufwand verursacht, handelt es sich nicht mehr um eine einfache Auskunft. Bemessungskriterium ist also der Verwaltungsaufwand, insbesondere der erforderliche Zeitaufwand.

---

<sup>6</sup> vgl. OVG Münster, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 9 A 2428/08 – juris Rn. 4

Zum Bearbeitungsaufwand zählen nicht nur der Aufwand für die Abfassung des Antwortschreibens selbst, sondern auch Vorbereitungen wie Recherchen über die Sach- und Rechtslage, die durch Telefonate und Aktenanforderungen bei anderen Abteilungen/Referaten innerhalb der Behörde oder bei anderen Behörden zur Beantwortung der Anfrage eingeholt werden müssen<sup>7</sup>. Je intensiver die Auskunft vorbereitet werden muss – etwa durch Aktenstudium, Abstimmungsgespräche innerhalb der Behörde, mit anderen Behörden oder mit Dritten – desto weniger handelt es sich um eine einfache Auskunft.

Dies entspricht erfahrungsgemäß in vielen Fällen aber nicht den Vorstellungen der antragstellenden Personen. Es gilt jedoch ein objektiver Maßstab.

Mit der grundsätzlichen Pflicht der informationspflichtigen Stellen zur Erhebung von Gebühren und Auslagen bei gleichzeitiger Gebührenfreiheit beziehungsweise -reduzierung für einfache Auskünfte soll der Zielkonflikt zwischen dem gebührenrechtlichen Kostendeckungsprinzip und dem nach dem IFG M-V garantierten freien Zugang zu Informationen adressiert und gelöst werden. Die Norm ist damit auf den Ausgleich der Interessen von Antragstellerinnen oder Antragstellern und der öffentlichen Stelle als Informationspflichtige gerichtet.

#### **Zu B 17 Anwendungsbereich des IFG M-V in Bezug auf die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eröffnet?**

Die Landesregierung nimmt die Auffassung des LfDI zur Kenntnis.

#### **Zu B 21 Begründungspflicht auch bei teilweiser Ablehnung eines Antrages**

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass bei teilweiser Ablehnung eines IFG-Antrages eine Begründungspflicht besteht.

#### **Teil C Empfehlungen/Zusammenfassung**

Eine konkrete Stellungnahme der Landesregierung zu den Empfehlungen des LfDI findet sich jeweils unter den hier genannten einzelnen Punkten, sofern ein Bedarf zur Stellungnahme gesehen wurde.

---

<sup>7</sup> vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 21. Januar 2014 – 4 K 3315/11 – juris Rn. 35 m. w. N.